

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 30.07.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

103	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2014	273
104	Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und -plätzen des Landkreises Helmstedt für die außerschulische Benutzung (Stand: 01.08.2014)	276
105	Bekanntmachung der Entgeltordnung für außerschulische Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen (Stand: 01.08.2014)	292

B. Nichtamtlicher Teil

103.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 15. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.634.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.894.600 €
Saldo	(-260.500 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.342.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.287.200 €
Saldo	(-45.200 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	365.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.145.500 €
Saldo	(-7.780.200 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.780.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	232.300 €
Saldo	(7.547.900 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.780.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.300.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.950.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe 1.000.000 € erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.13) festgesetzt und die andere Hälfte nach der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000,-- € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Jerxheim, den 15. April 2014

Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.

gez. Spindler

(L. S.)

(Spindler)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.07.14 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

28.07.2014 bis 01.08.2014 und vom 04.08.2014 bis 05.08.2014

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 22.07.2014

gez. Spindler

i. V. Verwaltungsleiter

(L. S.)

ABl.-Nr. 26 vom 30.07.2014

104. Bekanntmachung der
Benutzungsordnung
für die Überlassung von Schulräumen und
-plätzen des Landkreises Helmstedt für die
außerschulische Benutzung

(Stand: 01.08.2014)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
1. Grundsätzliches.....	1
1.1 Überlassung.....	1
1.2 Meldepflicht.....	1
1.3 Ordnungsgemäßer Zustand.....	1
1.4 Nutzung an Schultagen.....	1
1.5 Beschränkung oder Aufhebung der Benutzungszeiten.....	2
1.6 Nutzungsverbote.....	2
1.7 Belegungsplan.....	2
1.8 Widerruf.....	2
1.9 Einhaltung der Bestimmungen.....	2
1.10 Rechtliche Regelungen.....	2
1.11 GEMA.....	3
2. Ferienregelung.....	3
2.1 a) Nutzung in Oster- und Herbstferien.....	3
b) Nutzung in Sommer- und Weihnachtsferien.....	3
2.2 Schließanlage.....	3
2.3 Warmwasser und Hallenbeheizung.....	3
2.4 Reinigung.....	4
3. Antragsfristen.....	4
3.1 Einzelveranstaltungen oder längerfristige Benutzung.....	4
3.2 Ausnahmegenehmigung während der Sommer- und Weihnachtsferien.....	4
4. Benutzungszeiten.....	4
4.1 Definition.....	4
4.2 Sperrstunde.....	4

4.3 Ausfall von Benutzungsstunden.....	4
5. Benutzungsentgelte.....	4
5.1 Benutzungsentgelt für die Überlassung.....	4
5.2 Benutzungsentgelt bei Nichtnutzung.....	5
5.3 Benutzungsentgelt für zusätzliche Reinigung und Müllentsorgung.....	5
6. Schlüsselgewalt.....	5
6.1 Verantwortung Hallenschlüssel.....	5
6.2 Verlust von Schlüsseln.....	5
7. Aufsicht und Fluchtwege.....	5
7.1 Beaufsichtigung des Gesamtbereichs.....	5
7.2 Fluchtwege.....	5
8. Sonstige Pflichten des/der Benutzer(s)/in.....	5
8.1 Benutzung der Geräte und Einrichtungen.....	5
8.2 Kontrolle nach der Nutzung.....	6
8.3 Aufbewahrungsplätze.....	6
8.4 Ordnungsgemäßer Zustand.....	6
8.5 Vereinseigene Geräte.....	6
8.6 Müllentsorgung.....	6
8.7 Verkehrssicherungspflicht.....	6
8.8 Abstellen selbst verursachter Schäden.....	7
8.9 Vermeidung von Unfallgefahren.....	7
9. Aufgabenverteilung.....	7
9.1 Ansprechpartner.....	7
9.2 Kontrolle durch die Benutzer.....	7
9.3 Kontrolle durch den Schulhausmeister.....	7

10. Haftung.....	8
10.1 Haftung für Schäden usw.	8
10.2 Haftung des/der Benutzer(s)/in.....	8
10.3 Haftungsausschluss.....	8
10.4 Freistellung des Landkreis Helmstedt von Haftungsansprüchen.....	8
10.5 Verzicht auf Eigenhaftpflichtansprüche.....	8
10.6 Haftpflichtversicherungsnachweis.....	8
10.7 Haftung als Grundstücksbesitzer.....	9
 11. Verbote.....	 9

B. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sporthallen,
Gymnastikräumen und Sportplätzen

1. Belegungspläne.....	9
2. Ordnungsgemäßer Zustand der Sportstätten.....	10
3. Benutzerbuch.....	10
4. Mindestteilnehmerzahl.....	10
5. Schuhwerk.....	10
6. Anwesenheit des/der Übungsleiter(s)/in.....	10
7. Gebrauch von Sportgeräten.....	10
8. Leichtathletik, Hanteln, Gewichte.....	11
9. Ballspiele.....	11
10. Nicht erlaubte Sportarten.....	11

Anlage 1

• Anwendung der Versammlungsstättenverordnung.....	12
• Anwendung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung.....	12
• Anwendung der Bestimmungen über Erste Hilfe.....	12

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Schulräume des Landkreises Helmstedt (Turn- und Sporthallen, Lehrschwimmbecken, Mehrzweckräume, Festsäle, Gymnastikräume, Klassenräume usw.) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Schulhöfe, Turn-, Sport- und Spielplätze) können auf Antrag zur außerschulischen Benutzung überlassen werden, wenn die Belange der Schule oder des Landkreises Helmstedt dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Überlassung erfolgt einschließlich der Zuwegungen, Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie den Plätzen und sonstigen erforderlichen Räumen. Diese Bereiche werden im Folgenden als Örtlichkeiten bezeichnet.

Die Schule kann die o. a. Schulräume und –plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.

Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume und –plätze nur in Ausnahmefällen überlassen.

- 1.2 Veranstaltungen, bei denen Besucher zugelassen sind, sind meldepflichtig und bedürfen immer der Genehmigung des Landkreises Helmstedt. Die erwarteten Besucherzahlen sind abzuschätzen.
- 1.3 Der Landkreis Helmstedt übergibt die Örtlichkeiten dem/der Benutzer/in in einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Zustand. Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, sowohl die Örtlichkeiten wie auch die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf den verkehrssicheren Zustand hin zu untersuchen. Er/sie stellt durch seine/ihre Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt bzw. - im Einvernehmen mit dem Landkreis - in verkehrssicheren Zustand versetzt werden.
- 1.4 Mit Ausnahme der Sportstätten werden Schulräume und -plätze grundsätzlich nur an Schultagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schulräume und -plätze erteilt der Landkreis Helmstedt. Abschnitt B Ziff. 1 bleibt unberührt.

- 1.5 Der Landkreis Helmstedt behält sich das Recht vor, die genehmigten Benutzungszeiten zu beschränken oder aufzuheben, wenn eigene Veranstaltungen oder solche, an denen der Landkreis ein Interesse hat, durchgeführt werden oder wenn durch Bau- oder Reinigungsarbeiten oder sonstige Maßnahmen eine Benutzung der Räume bzw. Schulplätze nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
- 1.6 Bei Verstößen gegen die bestehenden Benutzungsregelungen behält sich der Landkreis vor, zeitlich beschränkte Benutzungsverbote auszusprechen. Benutzungsverbote kommen u.a. bei folgenden Verstößen in Betracht: wiederholt unverschlossene Räumlichkeiten, Verschmutzungen, nicht ausgeschaltete Beleuchtung usw., Benutzungen außerhalb des Belegungsplanes oder ein nicht ordnungsgemäß geführtes Benutzerbuch. Falls nicht ausgeschaltete Beleuchtung usw. festgestellt wird, wird gegenüber dem/der letzten Benutzer/in des Vortages ein Kostenersatz von mindestens pauschal 25,- Euro oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.
- 1.7 Die Benutzung darf ausschließlich im Rahmen des Belegungsplanes erfolgen. Jede andere Benutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Benutzung dar, die im Wiederholungsfalle mit einem mindestens einmonatigen Benutzungsverbot geahndet wird. Das Benutzungsverbot beginnt mit dem Tag der Rückgabe des Hallenschlüssels an den Landkreis Helmstedt.
Sofern sich Einzelpersonen unberechtigt mit einem Schlüssel den Zugang zu Räumlichkeiten verschaffen, erstreckt sich das Benutzungsverbot sowohl auf diese Person als auch auf den betreffenden Benutzer dessen Schlüssel genutzt wurde. Der Landkreis hält sich in dem Zusammenhang die Reduzierung der dem Benutzer überlassenen Schlüssel der betroffenen Räumlichkeit vor. Ein zeitweise abgestimmter Tausch von Belegungszeiten zwischen Benutzern kann erfolgen, sofern der Tausch im Benutzerprotokoll nachvollziehbar dokumentiert wird.
- 1.8 Der Landkreis Helmstedt kann die Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem/der Benutzer/in Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Landkreis entstehen.
- 1.9 Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hat der/die Benutzer/in oder dessen/deren Beauftragte/r zu sorgen. Den Weisungen des/der jeweiligen Schulleiters/in oder des/der Beauftragten des Landkreises Helmstedt (Schulhausmeister usw.) ist Folge zu leisten. Diesen ist jederzeit Zutritt zu gestatten.
- 1.10 Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die

Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) sowie die Regelungen zum Brandschutz (Niedersächsisches Brandschutzgesetz i.V.m. Niedersächsischer Bauordnung) und der Ersten Hilfe in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Näheres ist in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung bestimmt.

- 1.11 Der/die Benutzer/in hat Veranstaltungen mit Musikdarbietung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich anzumelden und die fälligen Gebühren zu zahlen. Es wird dabei auf das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) verwiesen.

2. Ferienregelung

- 2.1 Nach Abschnitt A Ziff. 1.4 wird eine Benutzung während der Ferien nur gestattet, wenn u.a. kein Betriebsaufwand entsteht. Künftige Feriennutzungen regeln sich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Hallenbetrieb wie folgt:
 - a) In den Oster- und Herbstferien stehen die Sporthallen/die Gymnastikräume den außerschulischen Nutzern ohne weitere Einschränkungen zur Verfügung.
 - b) In den Sommer- und Weihnachtsferien ist eine Benutzung nur ausnahmsweise möglich, da langfristige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in dieser Zeit erfolgen sollen, damit u.a. der regelmäßige Punktspiel- /Trainingsbetrieb in der übrigen Zeit gewährleistet werden kann. Bei der Antragsfrist für eine Ausnahmegenehmigung ist Abschnitt A Ziff. 3.2 einzuhalten.
- 2.2 Die Sicherung der Sporthallen während der Sommer- und Weihnachtsferien erfolgt mit einem anderen Schließzylinder, um sicherzustellen, dass nur die Benutzer, deren Antrag genehmigt wurde, die Halle betreten können. Hierzu wird ein passender Hallenschlüssel von der zuständigen Schule ausgehändigt.
- 2.3 Warmwasser wird in den Ferienzeiten nicht vorgehalten und die Heizungsanlage wird in den Weihnachtsferien nur in der Frostschutzstufe betrieben. Warmwasser und eine Hallenbeheizung können gegen Zahlung eines pauschalen Beitrages zu den Bewirtschaftungskosten zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt dann auf Basis der beantragten Soll-Stunden.

- 2.4 Der Hallenbereich muss von den außerschulischen Benutzern sauber, d.h. in einem besenreinen Zustand, zum Ferienende dem Schulhausmeister übergeben werden. Wird die Halle nicht besenrein hinterlassen, beauftragt der Landkreis Helmstedt eine Firma mit der Sonderreinigung. Die anfallenden Kosten hat der/die Benutzer/in zu tragen.

3. Antragsfristen

- 3.1 Der Antrag auf Benutzung für Schulräume und -plätze ist beim Landkreis Helmstedt über die Schulleitung der jeweiligen zuständigen Schule bei Einzelveranstaltungen mindestens 2 Wochen vorher, bei längerfristiger Benutzung mindestens 1 Monat vor der ersten Benutzung zu stellen.
- 3.2 Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Benutzung der Schulräume und -plätze während der Sommer- und Weihnachtsferien ist spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn zu stellen.

4. Benutzungszeiten

- 4.1 Die Benutzung beginnt mit der Ermöglichung des Zuganges zu den zu nutzenden Schulräumen und -plätzen und endet mit dem Verlassen des Schulgrundstücks.
- 4.2 Der/die Benutzer/in hat die festgesetzten Benutzungszeiten einzuhalten. Die Schulräume einschließlich der Nebenräume sind bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen.
- 4.3 Die Benutzer, die ihre Benutzungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben der Schulleitung oder dem Schulhausmeister rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Über eine nicht nur vorübergehende Einstellung der Benutzung ist der Landkreis Helmstedt zu unterrichten.

5. Benutzungsentgelte

- 5.1 Für die Benutzung der Schulräume und -plätze ist ein Benutzungsentgelt nach den jeweils gültigen Entgeltsätzen der Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke des Landkreises Helmstedt zu entrichten.

- 5.2 Das Benutzungsentgelt wird auch bei Nichtbenutzung der Schulräume und -plätze erhoben. Auf die Erhebung des Entgeltes wird verzichtet, wenn der Ausfall der beantragten Benutzung mindestens 14 Tage vor dem o. g. Zeitpunkt dem Landkreis Helmstedt mitgeteilt wird.
- 5.3 Das Benutzungsentgelt beinhaltet einen Beitrag für die Reinigung. Soweit neben der ohnehin vorgesehenen Reinigung im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb als Folge der außerschulischen Benutzung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich wird, so werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Das gilt auch für eine zusätzliche Müllentsorgung.

6. Schlüsselgewalt

- 6.1 Der Landkreis Helmstedt gibt an den/die Benutzer/in Hallenschlüssel aus. Damit übernimmt der/die Benutzer/in automatisch die Verantwortung während der Benutzung der Halle. Der/die Benutzer/in gibt in eigener Zuständigkeit die Schlüssel an die Übungsleiter/innen aus.
- 6.2 Der Verlust der Schlüssel ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, um Sicherungsmaßnahmen einleiten zu können. Sollte dem Landkreis durch unverschlossene Türen Schäden am eigenen Inventar oder am Gebäude entstehen (Diebstahl oder sonstige Schäden), wird der/die letzte Benutzer/in des jeweiligen Tages bzw. Vortages zum Schadensersatz herangezogen.

7. Aufsicht und Fluchtwege

- 7.1 Der Gesamtbereich darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt geöffnet sein. Der Zugang ist eventuell zu spät kommenden Teilnehmern/Gästen durch die jeweilige Benutzergruppe in eigener Zuständigkeit sicherzustellen.
- 7.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Fällen, in denen die von den Teilnehmern/Gästen zu benutzenden Haupteingangstüren gleichzeitig als Fluchtwege dienen, entsprechend ausgeschildert sind und über keine Panikverriegelung verfügen.

8. Sonstige Pflichten des/der Benutzers/in

- 8.1 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Örtlichkeiten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige

Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine/ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Einrichtungen, Anlagen oder Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Die ggf. festgestellten Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder dem Schulhausmeister zu melden bzw. in das Benutzerbuch einzutragen.

- 8.2 Nach Schluss der Benutzung hat der/die Benutzer/in oder sein/e Beauftragte/r die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen bzw. in das Benutzerbuch einzutragen.
- 8.3 Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen oder von den Plätzen entfernt werden.
- 8.4 Die benutzten Örtlichkeiten sind nach Ablauf der Benutzung im sauberen, ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 8.5 Vereinseigene Geräte, Schränke, Behälter und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in dem vom Landkreis Helmstedt bzw. dem zuständigen Schulhausmeister zugewiesenen Räumlichkeiten untergebracht werden.
- 8.6 Der entstandene Abfall ist von den Benutzern in eigener Verantwortung außerhalb der auf dem Schulgrundstück befindlichen Behälter zu entsorgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt kann der/die Benutzer/in auf eigene Kosten an die Abfallbeseitigung angeschlossene Müllbehälter aufstellen, sofern der ordnungsgemäße Betrieb gewährleistet und das entsprechende Platzangebot auf dem Schulgelände vorhanden ist.
- 8.7 Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des Winterdienstes für Bereiche der kreiseigenen Grundstücke, die außerhalb der Unterrichtszeiten grundsätzlich nicht für öffentliche Benutzung vorgesehen sind, wird für die Dauer der genehmigten Benutzung (auch abends, an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien) auf den/die außerschulische/n Benutzer/in übertragen.

Bei entsprechender Witterung müssen daher die oben genannten Flächen (z.B. Wege zu den Schulgebäuden und Sportstätten, Parkplätze), die die Besucher von Veranstaltungen zwingend begehen müssen, um in die für die außerschulische Benutzung vorgesehenen Räume zu gelangen, von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden. Das hat in einer Breite von mindestens 1,00 m zu erfolgen. Das

Erreichen und Verlassen der Räumlichkeiten muss gefahrlos gewährleistet sein. Auf Abschnitt A Ziff. 10 wird besonders hingewiesen.

- 8.8 Der/die Benutzer/in sollte von ihm/ihr verursachte Schäden, die er/sie mit eigenen Mitteln fachgerecht abstellen kann, beseitigen. Sofern hierbei Ersatzbeschaffungen notwendig sind, ist dies mit dem Hausmeister abzusprechen. Dieser hat den Landkreis Helmstedt davon zu unterrichten.
- 8.9 Flure und Gänge müssen während der Dauer von Veranstaltungen frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar sowie die Einnahme von nicht ausgewiesenen Stehplätzen sind nicht gestattet. Zusätzliche lose elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass Schäden oder eine Überlastung des Stromkreises ausgeschlossen werden.

9. Aufgabenverteilung

- 9.1 Die vom Benutzer benannten Ansprechpartner sind dem Landkreis Helmstedt und bei Vereinen auch dem Kreissportbund zu melden. Änderungen sind unverzüglich von den Benutzern anzuzeigen. Der/die jeweilige Ansprechpartner/in hat die Aufgabe den Landkreis bei der Verwaltung der Räumlichkeiten in den außerschulisch genutzten Zeiten zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Benutzerordnung eingehalten werden.
- 9.2 Der/die Übungsleiter/in bzw. der/die Verantwortliche des außerschulischen Benutzers hat nach Ende der Benutzung im gesamten Bereich der genutzten Örtlichkeit zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und –fenster , auch diejenigen die nicht geöffnet wurden, verschlossen sind. Sämtliche ggf. unverschlossene Fenster und Türen sind zu verschließen. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Bereich aus- bzw. abgestellt sind. Auf Abschnitt A Ziff. 1.6 wird besonders hingewiesen.
- 9.3 Der Schulhausmeister hat nachmittags vor Beginn der außerschulischen Benutzung und morgens vor Schulbeginn die Kontrollgänge in Sporthallen bzw. Gymnastikräumen sowie den angegliederten Nebenräumen durchzuführen und die Ergebnisse im Benutzerprotokoll festzuhalten. Bei Schäden, Verschmutzungen, nicht ausgeschalteter Beleuchtung oder sonstigen Verstößen ist der Abschnitt A Ziff. 1.6 zu beachten.

10. Haftung

- 10.1 Jede/r Benutzer/in der Örtlichkeiten (Abschnitt A Ziff. 1.1) hat für Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstöße gegen die Benutzungsregelungen, die von ihm/ihr, seinen/ihren Mitgliedern und seinen/ihren Gästen verursacht wurden, einzutreten.
- 10.2 Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Personen, die während seiner/ihrer Veranstaltung anwesend sind, verursacht werden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Landkreis Helmstedt die Kosten für die Beseitigung der Schäden oder für die Neuanschaffung sofort nach Durchführung der Reparatur bzw. Auftragserteilung und Vorliegen der Rechnung zu erstatten.
- 10.3 Die Haftpflicht des Landkreises Helmstedt oder eines seiner Beauftragten für Unfälle, für die Sicherheit der Schulräume und -plätze nebst Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- Eine Haftung für die vereinseigenen Geräte etc. durch den Landkreis Helmstedt ist ausgeschlossen.
- 10.4 Der/die Benutzer/in stellt den Landkreis Helmstedt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner/ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei. Dies gilt für die in Abschnitt A Ziff. 1.1 genannten überlassenden Örtlichkeiten. Er/Sie verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Bei Pflichtverletzungen gegen diese Benutzungsordnung sind Schadensersatzansprüche Dritter gegen den/die Benutzer/in zu richten.
- 10.5 Der/die Benutzer/in verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen den Landkreis Helmstedt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis und deren Beschäftigte oder Beauftragte.
- 10.6 Der/die Benutzer/in hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen des Landkreises Helmstedt hat der/die Benutzer/in die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

- 10.7 Die Haftung des Landkreises als Grundstücksbesitzer gemäß §836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.

11. Verbote

In den Örtlichkeiten (Abschnitt A Ziff. 1.1) des Landkreises Helmstedt ist es verboten:

- a) zu rauchen
- b) alkoholische Getränke zu verzehren und/ oder zu verkaufen
- c) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf ohne die dafür erforderlichen Genehmigungen anzubieten, sowie Speisen und Getränke in den Gebäuden zu erhitzen

Über Ausnahmen zum Erhitzen von Speisen und Getränken bei besonderen Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung, dabei ist ein enger Maßstab anzulegen.

- d) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen
- e) Fahrräder in den Gebäuden abzustellen
- f) Tiere mitzuführen
- g) Hieb-, Stich- und/ oder Schusswaffen mitzuführen
- h) offenes Feuer zu entzünden
- i) Haftmittel (z. B. Handballwachs) zu verwenden

B. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sporthallen, Gymnastikräumen und Sportplätzen

1. Bei Trainings- und Punktspielbetrieb werden die Belegungspläne für Sporthallen und Gymnastikräume in nachstehend aufgeführten Orten durch folgende Organisationen bzw. Verwaltungen aufgestellt:

- a) für Helmstedt: Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine
- b) für Schöningen: Stadt Schöningen
- c) für Königslutter am Elm: Stadt Königslutter am Elm (einschl. Sportplatz des Schulzentrums Wilhelm-Bode-Straße)
- d) für Velpke: Sport-, Jugend- und Freizeitausschuss der Samtgemeinde Velpke
- e) für Lehre: VfL Lehre

Die Genehmigung für anderweitige Benutzungen der Sporthallen, -plätze und Gymnastikräume erteilt der Landkreis Helmstedt.

2. Der Landkreis Helmstedt übergibt die Sportstätten dem Verein in einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Zustand. Der Verein verpflichtet sich, sowohl die Sportstätte als auch die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf den verkehrssicheren Zustand hin zu untersuchen. Er stellt durch seine Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt bzw. - im Einvernehmen mit dem Landkreis - in verkehrssicheren Zustand versetzt werden.
3. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, jede Benutzung im ausgelegten Benutzerbuch/ Belegungsheft o. ä. zu vermerken. Außerdem sind Beschädigungen jeglicher Art sowie vom Vorbenutzer angetroffene Mängel einzutragen. Auf Abschnitt A Ziff. 1.6 wird besonders hingewiesen.
4. Sportarten, bei denen sich in einer Sporthalle bzw. einem Gymnastikraum regelmäßig zeitgleich weniger als 5 Personen aktiv sportlich betätigen, sind nur außerhalb der Trainings- und Punktspielzeiten geduldet, sofern freie Belegungszeiten dies ermöglichen. Für die vorherige Anzeige derartiger Benutzungen ist der Verein zuständig. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine unbefugte Benutzung mit den daraus resultierenden Folgen dar. Auf Abschnitt A Ziff. 1.6 wird in dem Zusammenhang hingewiesen.
5. Das Betreten der Sportflächen ist nur mit abriebfesten turnhallengeeignetem Schuhwerk bzw. in Strümpfen oder barfuß erlaubt, keinesfalls aber mit anderem Schuhwerk. Die Schuhe müssen sauber sein und bereits in den Umkleideräumen angezogen werden.
6. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der Übungsleiter/innen oder Verantwortlichen benutzt werden. Die Übungsleiter/innen oder Verantwortlichen betreten die Sportstätte als erster und verlassen sie als letzter. Auf Abschnitt A Ziff. 8 und 10 wird besonders hingewiesen.
7. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen. Soweit sie zur Benutzung verstellt wurden, sind sie wieder auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschliffen werden. Sie müssen entweder getragen oder durch geeignete Hilfsmittel (z. B. Mattenwagen) befördert werden.

8. Leichtathletik darf nur betrieben werden, soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden und notwendige Schutzvorkehrungen getroffen sind. In Sporthallen und Gymnastikräumen dürfen nur hallengeeignete Sportgeräte verwendet werden.

Die Benutzung von Hanteln, Gewichten und Stoßkugeln in Sporthallen und Gymnastikräumen ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Genehmigung des Landkreises Helmstedt oder dessen Beauftragten unter Verwendung der dazu vorgesehenen Bodenplatten oder sonstiger Schutzvorkehrungen (z. B. Turnmatten für Hallenkugelstoßen) gestattet.

9. Neben Ballspielen wie z.B. Volleyball, Handball, Basketball und Tischtennis, dürfen in Sporthallen nur kleinere Ballübungsspiele ausgeübt werden. Grundsätzlich sind alle Ballspiele erlaubt; Fußball nur mit dafür geeigneten Hallenbällen. Es ist sicherzustellen, dass dadurch Wände, Beleuchtung, Fenster und Einrichtungen nicht gefährdet werden. Zudem dürfen keine Turngeräte als Hilfsmittel verwendet werden (z. B. als Torpfosten).

Sämtliche Ballspiele außerhalb der Spielfläche (z. B. im Umkleide- und Geräteraum) sind nicht gestattet.

10. Sportarten, die den Hallenboden übermäßig belasten (z.B. Inlineskaten, Skateboarden) sind in den Sporthallen und Gymnastikräumen nicht erlaubt.

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Anlage 1

Anwendung der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO –

Die oben genannte Vorschrift findet Anwendung bei der Überlassung von Versammlungsstätten, wenn die Räumlichkeiten einzeln oder insgesamt mehr als 200 Besucher/-innen fassen.

Für bestehende Versammlungsstätten sind nach §46 II VStättVO die Betriebsvorschriften der VStättVO entsprechend anzuwenden.

Die zurzeit geltende Fassung dieser Verordnung finden Sie im Niedersächsischen Gesetz – und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), Ausgabe Nr. 32 vom 16.11.2004, Seite 426.

Außerdem kann die Verordnung über den folgenden Link im Internet aufgerufen werden:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Anwendung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes - NBrandG und der Niedersächsischen Bauordnung

Die oben genannten Vorschriften finden Anwendung bei der Vorbeugung des Brandschutzes bei der außerschulischen Benutzung von Räumlichkeiten. In dem Zusammenhang sind u.a. Flucht- und Rettungswege freizuhalten und Sicherheitsschilder und Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt bzw. zugestellt werden. Potentielle Gefahrenquellen sind zu vermeiden.

Sie finden das Niedersächsische Brandschutzgesetz im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), Ausgabe Nr. 16 vom 26.07.2012, Seite 269 sowie über den folgenden Link im Internet in der aktuellen Fassung:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BrandSchG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Die Niedersächsische Bauordnung ist ebenfalls im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Ausgabe Nr. 5 vom 12.04.2012, Seite 46 oder im Internet zu finden unter:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Anwendung der Bestimmungen über Erste Hilfe

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer/-innen zu erfüllen. Der Sanitätsdienst bei Veranstaltungen fällt nicht unter den Regelungsbereich des Rettungsdienstgesetzes (NRettG). Hier wird auf das traditionelle Betätigungsfeld von Hilfsorganisationen verwiesen, welches auch Betreuungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen für die Teilnehmer/-innen und Zuschauer/-innen umfasst. Es bestehen allerdings keine definitiven Vorgaben ab welcher Größe oder welchem Umfang die Veranstaltung vom Sanitätsdienst betreut werden muss. Informationen sind bei den fachkundigen Stellen, Rettungsverbänden des Landkreises Helmstedt einzuholen (z.B. DRK Kreisverband Helmstedt, ASB Helmstedt).

105.

**Bekanntmachung der
Entgeltordnung für außerschulische Benutzung
von Schulräumen und Schulplätzen
(Stand: 01.08.2014)**

1. Der Landkreis Helmstedt erhebt für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke ein Nutzungsentgelt. Für die Bemessung des Nutzungsentgelts ist die Zuordnung zu einer der nachstehend genannten Benutzergruppen maßgebend:

Benutzergruppe A:

Gemeinnützige, karitative, kulturelle, sportliche, religiöse und jugendpflegerische Vereinigungen und Verbände, die dem Landkreis Helmstedt angehören.

Benutzergruppe B:

Sonstige Vereinigungen und Verbände sowie Nutzergruppe A, wenn bei deren Veranstaltungen Entgelte erhoben werden.

Benutzergruppe C:

Kommerzielle und gewerbliche Veranstalter.

2. Die Entgelte für die Benutzung landkreiseigener Schulräume und –plätze werden wie folgt festgesetzt:

	A EUR	B EUR	C EUR
a) Aulen, Hörsäle und vergleichbare Räumlichkeiten			
- bis 4 Stunden	13	26	39
- über 4 Stunden	26	52	78
b) Turnhallen bis 500 qm und Gymnastikräume			
- bis 4 Stunden	25	50	75
- über 4 Stunden	55	110	165
c) Turnhallen über 500 qm			
- bis 4 Stunden	60	120	180
- über 4 Stunden	120	240	360
d) Lehrschwimmbecken je angefangene 60 Minuten	5	15	30
e) Lehrküchen und EDV-Räume je angefangene 120 Minuten	7	14	21
f) Klassen- und sonstige Räume je angefangene 120 Minuten	5	10	15
g) Sanitäreinrichtungen (alleinige Nutzung) je angefangene 120 Minuten	9	18	27
h) Schulhöfe/ -plätze			
- bis 4 Stunden	26	52	78
- über 4 Stunden	52	104	156

3. Wird bei der Inanspruchnahme von Schulräumen und –plätzen für schulfremde Zwecke das Personal des Landkreises (Hausmeister usw.) in Anspruch genommen, sind dem Landkreis Helmstedt grundsätzlich die dafür entstehenden Kosten nach den aktuellen KGSt-Personalkostensätzen zu erstatten.
4. Neben den o.a. Entgelten ist für die Inanspruchnahme von technischen und sonstigen Einzelgeräten (z. B. Beamer, Lautsprecheranlage) eine Pauschale in Höhe von 4,00 Euro pro Nutzung und Gerät zu zahlen.
5. Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:

Veranstaltungen, die dem Allgemeinwohl dienen (z. B. Blutspendetermine).
Außerdem die Benutzungen zu Lehr-, Trainings- oder Punktspielzwecken sowie Hallenturniere im Kinder- und Jugendbereich von den aus dem Landkreis Helmstedt kommenden Einrichtungen der Jugendpflege, Sportvereine, Sportverbände und karitative Vereine.
Dies gilt nicht für die Benutzung der Lehrschwimmbecken. Hier ist nur der Kinderschwimmunterricht der Sportvereine des Landkreises Helmstedt befreit.
6. Der Hauptverwaltungsbeamte oder der Vertreter im Amt kann in Ausnahmefällen das Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

ABl.-Nr. 26 vom 30.07.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog